

§ 2 StAOG Bestellung

StAOG - Steiermärkisches Aufsichtsorgangesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- (1) Aufsichtsorgane sind mit Bescheid zu bestellen. Es dürfen nur Personen bestellt werden, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ihrer Bestellung zustimmen.
- (2) Im Bestellungsbescheid ist der Aufgabenbereich des Aufsichtsorgans festzulegen.
- (3) Die Bestellung erfolgt grundsätzlich unbefristet; eine befristete oder bedingte Bestellung ist aus wichtigen Gründen zulässig.

In Kraft seit 29.11.2007 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at